



Stadt Bad Urach

Betriebssatzung für die „Gartenschau Bad Urach 2027“

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital
- § 5 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs
- § 6 Aufgaben des Gemeinderates
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 9 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 10 Betriebsleitung
- § 11 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Urach in der Sitzung vom 12.12.2022 folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gartenschau Bad Urach 2027“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat den Zweck, die im Rahmen des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ im Jahr 2027 in Bad Urach stattfindende „Gartenschau“ zu planen, durchzuführen und abzuwickeln. Ziel dabei ist die Förderung des Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung kultureller Zwecke und der Volksbildung.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Bad Urach.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gartenschau Bad Urach 2027“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung kultureller Zwecke und der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung verschiedener Grünanlagen zur Durchführung der Gartenschau 2027 sowie hierzu erforderlicher Arrondierungen, die Umgestaltung und Ergänzung von Erholungs-, Spiel- und Sporteinrichtungen und durch kulturelle Veranstaltungen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Urach erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Bad Urach ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält ebenfalls die Stadt Bad Urach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Auf die formale Festsetzung von Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

§ 5 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet über
 1. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 2. die allgemeine Festsetzung von Abgaben (öffentlich-rechtliche Entgelte),
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 4. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
 6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
 8. sowie den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
 9. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall mehr als 150.000 € beträgt;
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €,
 11. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt,
 12. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
 13. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts,
 14. die Entlastung der Betriebsleitung,
 15. die Neuaufnahme von Fremddarlehen und die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,
 16. die Gesamt- und Entwurfsplanung der Gartenschau Bad Urach 2027.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Gartenschauausschuss“ (GSA). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Betriebsausschusses laden.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss (GSA) berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind. Hierunter fallen insbesondere:
 1. der Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;
 2. die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Wert von mehr als 50.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans (Investition) oder des Erfolgsplans handelt;
 3. der Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt;
 4. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;
 5. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 10.000 € übersteigt;
 6. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter, bei einem Honorar von mehr als 10.000 € im Einzelfall;
 7. die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 12.000 € im Einzelfall;
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €;
 9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt;
 10. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten und für einen Betrag von mehr als 20.000 €;
 11. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen ab TVöD 10;
 12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen/-ausgaben des Erfolgs- und Liquiditätsplans, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 15.000 € betragen;
 13. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen von mehr als 5.000 €.
 14. Die Beschlüsse des Betriebsausschusses sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.

- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (5) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Solange für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt ist, nimmt der Bürgermeister auch die der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung obliegenden Aufgaben wahr. Ist eine Betriebsleitung bestellt, kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 9, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

§ 10 Betriebsleitung

Über die Bestellung einer Betriebsleitung entscheidet der Gemeinderat. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleitern bestehen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, die Umschuldung oder die Vereinbarung neuer Konditionen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen für bestehende Darlehen in unbeschränkter Höhe.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans (Investitionen) geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (8) Sofern die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, regelt der Bürgermeister die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn des Jahres – bzw. zusammen mit dem Haushaltsplan der Verwaltung – einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Urach, den 13.12.2022

Elmar Rebmann
Bürgermeister